

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2006

Nr. 2006/609

Kinderzulagengesetz – Senkung des Beitragssatzes der kantonalen Familienausgleichskasse (FAK SO)

1. Ausgangslage

Mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2499 vom 20. Oktober 1997 legte die Regierung die Höhe des Beitragssatzes bei der FAK SO auf 1,9% (+0,2%) der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens mit Wirkung ab 1. Januar 1998 fest.

Mit RRB Nr. 2004/1115 vom 25. Mai 2004 erhöhte die Regierung die Kinderzulagen für Arbeitnehmende teuerungsbedingt um 15 Franken auf 190 Franken mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005.

2. Erwägungen

Nach § 26 des Kinderzulagengesetzes des Kantons Solothurn (KZG, BGS 833.11) in der aktuellen Fassung ist die Höhe des Beitrages bei der FAK SO für alle Beitragspflichtigen gleich und wird vom Regierungsrat nach den Grundsätzen des Umlageverfahrens festgesetzt.

Aufgrund von § 6 litera d des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 26. September 1993 (BGS 831.11) hat die Aufsichtskommission die Geschäfte vorzubereiten, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind.

Nach § 17 Absatz 1 KZG werden für die Durchführung des Gesetzes Familienausgleichskassen geschaffen. Laut § 19 Absätze 1 und 2 KZG errichtet der Kanton eine kantonale Familienausgleichskasse, deren Führung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn übertragen ist.

Die Beiträge sind nach § 25 KZG zur Deckung der Zulagen, der Verwaltungskosten und allenfalls zur Äufnung eines Reservefonds zu verwenden. Sie sind in der Regel in Prozenten auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme und dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen festzusetzen.

3. Würdigung

Die Ertragsüberschüsse haben in den letzten sieben Jahren deutlich auf rund 7 Mio. Franken zugenommen, dies obwohl auf anfangs 2005 die Kinderzulagen um 15 Franken auf 190 Franken erhöht wurden. Die positive Entwicklung ist insbesondere der kontinuierlichen Steigerung der gesamten Lohnsumme und der Kursentwicklung der Wertschriften zu verdanken. In kleinerem Umfang machen sich die Sparbemühungen der FAK SO bemerkbar.

Das Kapital deckt heute mit 48,1 Mio. Franken 87% einer Jahresausgabe der Zulagen.

Die im Zusammenhang mit der Einführung des Sozialgesetzes geplante Erhöhung der Kinderzulagen auf 200 Franken und die Senkung des Beitragssatzes um 0,1% sind für die FAK SO gut verkraftbar, d.h. es kann weiterhin mit einem kleineren Ertragsüberschuss gerechnet werden.

Mit der Reduktion des Beitragssatzes um 0,1% auf 1,8% verbessert die FAK SO zudem ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den privaten Familienausgleichskassen um einen kleinen Schritt. Im Vergleich zu den übrigen kantonalen FAK befindet sich die FAK SO mit dem Beitragssatz von 1,8% im hinteren Mittelfeld. Die Bandbreite der Beitragssätze der kantonalen FAK bewegt sich zwischen 1,3% die FAK Zürich und 3% die FAK Jura.

Die Aufsichtskommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2006 einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat zu empfehlen, den Beitragssatz der FAK SO auf 1,8% zu senken.

Der Regierungsrat schliesst sich den begründeten Empfehlungen der Aufsichtskommission an.

4. Beschluss

Die Beiträge an die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 um 0,1% auf 1,8% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens gesenkt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Aufsichtskommission über die AHV, IV und die Familienausgleichskasse (10, Versand AKSO)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)

Amtsblatt (Dispositiv)

Staatskanzlei

GS, BGS